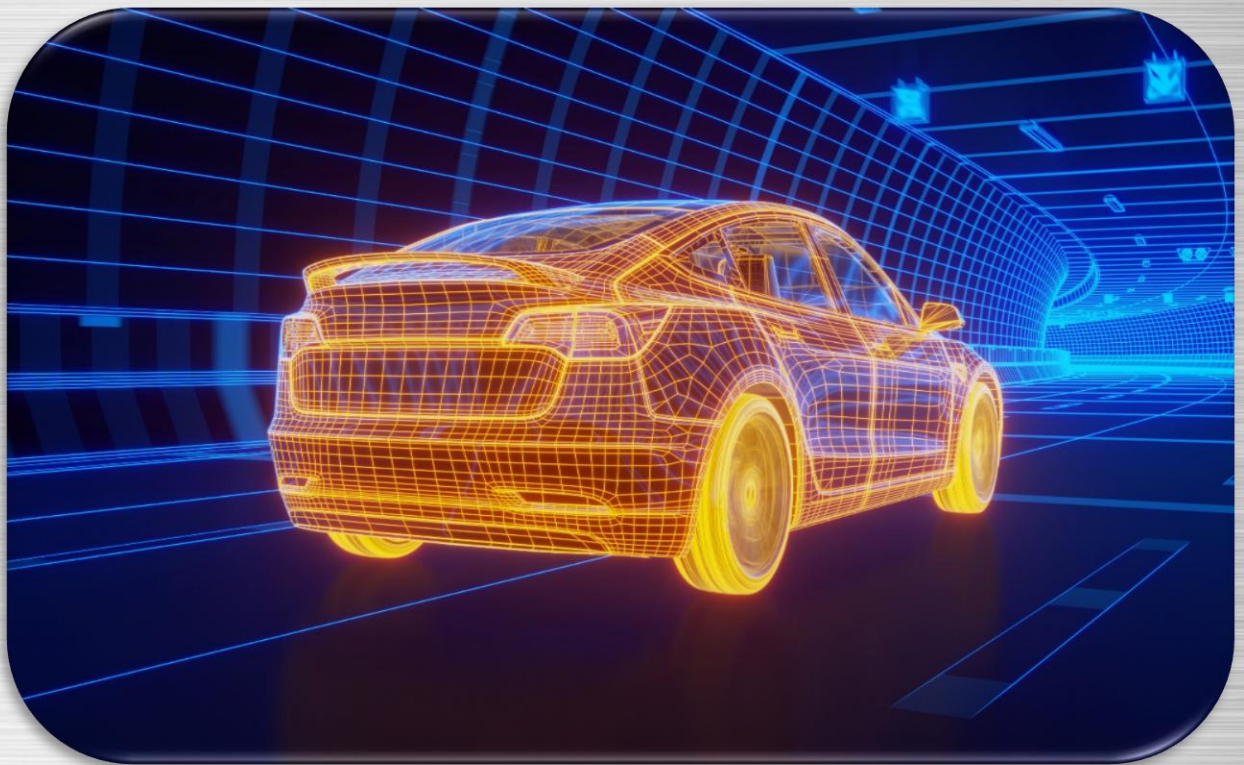


Stellungnahme des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) zur Reform des Nachrichtendienstrechts



Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) vertritt die Interessen von rund 40.000 Autohäusern und Kfz-Werkstätten in Deutschland. Die Betriebe des Kfz-Gewerbes stehen uneingeschränkt zur Unterstützung staatlicher Sicherheitsinteressen und erkennen die Notwendigkeit an, Nachrichtendienste angesichts neuer digitaler Bedrohungslagen mit zeitgemäßen Befugnissen auszustatten. Der vorliegende Referentenentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts verfolgt dieses Ziel ausdrücklich durch die Modernisierung der Aufklärungs- und Weiterverarbeitungsbefugnisse von Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst.

Gleichzeitig sieht der ZDK erhebliche Risiken für Autohäuser und Kfz-Werkstätten. Der Entwurf überschreitet an mehreren Stellen die Grenze dessen, was mittelständischen Betrieben im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugemutet werden kann. Staatliche Sicherheitsaufgaben dürfen nicht schrittweise auf private Unternehmen verlagert werden.

1. Keine Verlagerung hoheitlicher Aufgaben auf Kfz-Betriebe

Der Gesetzentwurf erweitert den Kreis der auskunftspflichtigen Stellen und erfasst künftig ausdrücklich auch Kfz-Werkstätten. Damit werden tausende mittelständische Betriebe potenziell zu Hilfsorganen der Nachrichtendienste gemacht. Diese Entwicklung ist aus Sicht des ZDK kritisch zu bewerten.

Autohäuser und Werkstätten verfügen weder über die personellen Ressourcen noch über die rechtlichen Spezialkenntnisse, um nachrichtendienstliche Ersuchen eigenständig zu prüfen und rechtssicher zu bearbeiten. Die Verantwortung für die Beschaffung und Auswertung sicherheitsrelevanter Informationen ist eine originäre Aufgabe staatlicher Behörden und darf nicht auf Betriebe des Kfz-Gewerbes verlagert werden.

Der ZDK fordert daher, Auskunftersuchen grundsätzlich und vorrangig an Fahrzeughersteller zu richten. Eine Inanspruchnahme von Werkstätten darf ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein und muss einer besonderen Begründungspflicht unterliegen.

2. Rechtsunsicherheit durch unbestimmten Begriff der Telemetriedaten

Der Entwurf stützt wesentliche Auskunftspflichten auf den Begriff der „Telemetriedaten“, ohne diesen hinreichend gesetzlich zu definieren. Moderne Fahrzeuge erzeugen eine Vielzahl unterschiedlichster technischer Daten mit stark variierenden Zugriffsmöglichkeiten und Schutzbedarfen.

Insbesondere freie Werkstätten verfügen vielfach nicht über denselben Datenzugang wie Hersteller oder Vertragsbetriebe. Die gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe von Daten, deren Umfang und technische Verfügbarkeit nicht eindeutig bestimmt sind, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und schafft unkalkulierbare Haftungsrisiken für die Betriebe.

Der ZDK fordert daher eine abschließende gesetzliche Definition der von Auskunftersuchen erfassten Datenkategorien. Nur so kann sichergestellt werden, dass Betriebe bereits vor Eingang eines Ersuchens erkennen können, welche Pflichten sie tatsächlich treffen.

3. Mittelstand darf nicht für technische Defizite der Datenarchitektur haften

Die digitale Fahrzeugwelt ist geprägt durch herstellerabhängige Datenstrukturen, unterschiedliche Zugriffsrechte und komplexe Backend-Systeme. Viele Werkstätten verfügen technisch nicht über die Möglichkeit, bestimmte Daten auszulesen oder bereitzustellen.

Der ZDK lehnt daher jede Form verschuldensunabhängiger Haftung ab. Es muss ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass Betriebe weder ordnungswidrig handeln noch sanktioniert werden können, wenn angeforderte Daten technisch nicht vorhanden, nicht zugänglich oder aufgrund herstellerseitiger Beschränkungen nicht verfügbar sind.

4. Sicherheitsüberprüfungen sind für Werkstätten nicht praktikabel

Besonders kritisch bewertet der ZDK die Möglichkeit, Beschäftigte von Werkstätten in sicherheitsrelevante Verfahren einzubinden und hierfür Sicherheitsüberprüfungen vorzusetzen.

Die Struktur des deutschen Kfz-Gewerbes ist mittelständisch geprägt. Kleine und mittlere Betriebe, Familienunternehmen sowie Ausbildungsbetriebe können keine dauerhaft sicherheitsüberprüften Personalstrukturen vorhalten. Die Umsetzung solcher Anforderungen würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die betriebliche Organisation darstellen und zusätzliche Fachkräfte binden, die bereits heute in den Werkstätten fehlen.

Qualifizierte Ersuchen sollten deshalb ausschließlich über die Hersteller oder speziell benannte zentrale Ansprechpartner abgewickelt werden.

5. Unverhältnismäßige Bußgelder gefährden Existenzen

Die vorgesehenen Sanktionsmechanismen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit typischer Kfz-Betriebe. Bußgelder im sechsstelligen Bereich sowie mögliche Zwangsgelder können für mittelständische Unternehmen existenzgefährdend sein.

Der ZDK fordert eine deutliche Absenkung der Bußgeldrahmen für Werkstätten und Autohäuser sowie die Einführung eines ausdrücklichen Schutzes bei gutgläubigen Fehlern, technischen Unmöglichkeiten oder unklaren Rechtslagen. Sanktionen dürfen nicht die Folge struktureller Defizite oder gesetzlicher Unklarheiten sein.

6. Vollständige Kostenerstattung gesetzlich verankern

Die Bearbeitung von Auskunftersuchen verursacht erheblichen Aufwand. Neben der eigentlichen Datenbereitstellung entstehen Kosten für Rechtsprüfung, Dokumentation, Datenschutzbewertung, interne Abstimmungen sowie Personal- und Kapazitätsausfälle.

Der ZDK fordert deshalb einen gesetzlichen Anspruch auf vollständige Kostenerstattung. Eine bloße Orientierung an bestehenden Entschädigungssätzen wird dem tatsächlichen Aufwand der Betriebe nicht gerecht. Wer Unternehmen zur Unterstützung staatlicher Sicherheitsaufgaben verpflichtet, muss die dadurch entstehenden Kosten vollständig übernehmen.

7. Europarechtliche Klarstellungen erforderlich

Die neuen Mitwirkungspflichten müssen eindeutig mit bestehenden europäischen Regelungen, insbesondere der DSGVO, dem Data Act, dem Cyber Resilience Act sowie den Vorgaben des Typgenehmigungsrechts, abgestimmt werden. Nationale Sonderregelungen dürfen weder neue Rechtskonflikte schaffen noch bestehende europäische Vorgaben unterlaufen. Rechtssicherheit ist für international tätige Hersteller ebenso wie für den automobilen Mittelstand unverzichtbar.

Fazit

Der ZDK unterstützt das Ziel eines modernen und leistungsfähigen Nachrichtendienstrechts. Die Reform darf jedoch nicht dazu führen, dass Autohäuser und Kfz-Werkstätten zum verlängerten Arm staatlicher Sicherheitsbehörden werden.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Belange des automobilen Mittelstands stärker zu berücksichtigen. Auskunftspflichten müssen klar, verhältnismäßig und praktikabel ausgestaltet werden. Werkstätten und Autohäuser dürfen weder mit unbestimmten Datenpflichten noch mit existenzgefährdenden Haftungs- und Sanktionsrisiken belastet werden.

Sicherheit ist Aufgabe des Staates. Das Kfz-Gewerbe kann dabei unterstützen – es darf jedoch nicht zum Ersatz staatlicher Sicherheitsstrukturen gemacht werden.

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Der ZDK vertritt die berufsständischen Interessen aller Kfz-Innungsbetriebe (Autohäuser und Werkstätten) und begleitet sie durch den ökonomischen, technischen und digitalen Wandel. Der ZDK sorgt für Präsenz des Kraftfahrzeuggewerbes in der bundesweiten Öffentlichkeit und steht in Bonn und über die Hauptstadtrepräsentanz in Berlin in ständigem Dialog mit Bundesministerien und Bundesbehörden, Bundestag und Bundesrat sowie Entscheidungsträgern von Verbänden und Institutionen. Er vertritt seine Mitgliederinteressen auch auf europäischer Ebene über ein eigenes ZDK-Büro in Brüssel, den europäischen Dachverband Automotive Mobility Europe (AME) und die Alliance of European Car Dealers and Repairers (AECDR).

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Deutschland: Rund 40.000 Autohäuser sowie Karosserie und Kfz-Werkstätten, haben 468.000 Beschäftigte, 235 Innungen, 11 Landesverbände und 34 Fabrikatsverbände unter dem Dach des ZDK. Die Autohäuser und Kfz-Werkstätten sowie Karosserie-Werkstätten in Deutschland bilden jährlich rund 98.000 Auszubildende aus und erzielen einen Umsatz von 224 Milliarden Euro mit dem Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge sowie mit Wartung, Reparatur und Service. Damit ist das Kfz-Gewerbe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und spielt eine große Rolle bei der Transformation der in Mobilität in Deutschland.

Der ZDK ist registrierter Interessensvertreter im Lobbyregister mit der Nr. 001246.

KONTAKT

Dominik Lutter

Leiter Technik, Sicherheit, Umwelt

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

Markgrafenstr. 35

10117 Berlin

Franz-Lohe-Straße 21

53129 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 9127 292

E-Mail: lutter@kfzgewerbe.de

Internet: www.kfzgewerbe.de

